Amtliche Bekanntmachung 053/2026

Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium Data Professional Advanced Abschluss: Certificate of Basic Studies (CBS) vom 19.10.2026 Version 1 gültig ab dem 21.10.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Oktober 2026 die nachstehende Neufassung der Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Data Professional Advanced beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-DPAZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-DPAZ Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-DPAZ nicht belegt
§ 43-DPAZ Zertifikat
§ 44-DPAZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 45-DPAZ nicht belegt
§ 46-DPAZ nicht belegt
§ 47-DPAZ nicht belegt
§ 48-DPAZ nicht belegt
§ 49-DPAZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DPAZ Inkrafttreten

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-DPAZ Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Data Professional Advanced hat einen Präsenzumfang von 72 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 9 Creditpoints (ECTS).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn bekannt, in welcher Sprache die Veranstaltung und Prüfung stattfindet.

§ 41-DPAZ Module, Studien- und Prüfungsplan

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.

(2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-DPAZ nicht belegt

§ 43-DPAZ Zertifikat

(1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Buchung aller drei Module und Bestehen der dazugehörigen Modulprüfungen lautet die Angabe:
Certificate of Basic Studies

(5) Data Professional, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

(6) Bei Buchung einzelner Module und Bestehen einzelner Modulprüfungen als Micro Credential wird ein Hochschulzertifikat ausgegeben, welches die jeweiligen Credit Points ausweist.

§ 44-DPAZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium
(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)
Tabelle 2: Abschlussprüfung
(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Moduls (Modul)

3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)

4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)

5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS

6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)

7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 41 Absatz 3-DPAZ.

8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 41 Absatz 3-DPAZ.

9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

7., 8. und 9. Spalte und § 41 Abs. 3 -DPAZ
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

Kl = Klausur

OBP = Open-Book-Prüfung

St = Studienarbeit

TKH = Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

Re = Referat

Praktische Prüfungen

PA = Projektarbeit

PF = Portfolio

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+Kl“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.Kl“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach
PS = Praktisches Studiensemester

	Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Data Professional Advanced"					Abschluss: Zertifikat Data Professional			Tabelle 1
Zertifikatsstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
DPAZ110	KI und Machine Learning: Datenintelligenz in der Praxis	1	s. § 40(1)	3				Kl/60 o. PA/4W o. MP/20	
DPAZ120	Datenkompetenzen und Governance: Sicherheit, Struktur, System	1	s. § 40(1)	3				Kl/60 o. PA/4W o. MP/20	
DPAZ130	Effiziente Datenprozesse: Vibe-Coding, Low-Code und Workflow-Automatisierung	1	s. § 40(1)	3				Kl/60 o. PA/4W o. MP/20	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	9					
	Summe Studium		s. § 40(1)	9					

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Data Professional Advanced"		Abschluss: Zertifikat Data Professional		Tabelle 2
Abschlussprüfung				
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote
DPAZ F110	KI und Machine Learning: Datenintelligenz in der Praxis	KI und Machine Learning: Datenintelligenz in der Praxis	1	1
DPAZ F120	Datenkompetenzen und Governance: Sicherheit, Struktur, System	Datenkompetenzen und Governance: Sicherheit, Struktur, System	1	
DPAZ F130	Effiziente Datenprozesse: Vibe-Coding, Low-Code und Workflow-Automatisierung	Effiziente Datenprozesse: Vibe-Coding, Low-Code und Workflow-Automatisierung	1	

§ 45-DPAZ nicht belegt

§ 46-DPAZ nicht belegt

§ 47-DPAZ nicht belegt

§ 48-DPAZ nicht belegt

§ 49-DPAZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DPAZ Inkrafttreten

Diese Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 19.10.2026
Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck
Datum der amtlichen Bekanntmachung: 20.10.2026